

**BU Nr. 095/2021****Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Sozial- und Kulturausschuss	17.06.2021	öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	470.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	154,160,166,171,176
Produkt:	21.10.0101 „GS Beutelsbach“; 21.10.0102 „Silcherschule Endersbach“; 21.10.0103 „Friedrich-Schiller-Schule Großheppach“; 21.10.0104 „GS Schnait“; 21.10.0105 „GS Strümpfelbach“
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

14.05.2021, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ute Hipp und Ulrich Spangenberg

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	17.05.2021
Hauptamt	Beck, Jan	14.05.2021



### **Sachverhalt:**

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Ferien wurden zuletzt zum 01.09.2020 angepasst. Die Verpflegungsgebühren für die Ganztagesgrundschulen in Endersbach und Großheppach waren ebenfalls zum 01.09.2020 angepasst worden, da ein Wechsel des Caterers an der Silcherschule stattgefunden hatte. Zum 13.09.2021 wird auch an der Friedrich-Schiller-Schule der Caterer wechseln. Der Essenspreis, den die Stadt für die warme Mittagsverpflegung an den Caterer entrichten muss, wird sich von 4,08 € auf 4,80 € brutto erhöhen. Um auch künftig eine volle Kostendeckung beim Essen zu erreichen, wäre die Essensgebühr an den Ganztagesessschulen pro Monat von 97,50 € auf 102,50 € ab dem 01.09.2021 anzuheben. Für Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz erhalten, wird seit August 2020 die volle Essensgebühr übernommen; die Verpflegung ist somit für diese Kinder kostenfrei.

Analog zur Fortschreibung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen wurden die Gebühren für die Schülerbetreuungen jährlich angepasst. Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich hinsichtlich der KiTa-Gebühren darauf verständigt, zumindest einen Teil der allgemeinen Kostensteigerung und der Kosten für die erhöhten Hygieneanforderungen weiterzugeben und empfehlen eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge bei den Kitas um 1,9 %. Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat deshalb vor, den Regelsatz, Stufe 1 zum 01.09.2021 um 1,9 % zu erhöhen.

Die Stufenregelung setzt sich auch weiterhin wie folgt zusammen:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gegenüberstellung der seitherigen Gebühren mit den geplanten neuen Beträgen ist in Anlage 2 beigefügt. Bei den Gebühren für die Kernzeitbetreuung, die Flexible Nachmittagsbetreuung und die Ferien wird auf volle Euro aufgerundet, bei den Gebühren für die kostenpflichtigen Zusatzangebote in den Ganztagesgrundschulen auf volle 10 Cent. Aus dieser Rundungssystematik ergibt sich, dass die Gebühren für die Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14 Uhr bei der vorgeschlagenen moderaten Gebührenerhöhung von 1,9 % gleichbleiben.

In den §§ 4 und 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt soll auch das An-, Um- und Abmeldeverfahren für die Betreuungsangebote konkreter geregelt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) eingearbeitet. Ebenso wird eine Konkretisierung des Verfahrens bei Änderung der kindergeldberechtigten Kinder, die für die meisten Gebührentatbestände relevant sind, in § 8 Absatz 3 ergänzt.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung um 1,9 % sind ab dem 01.09.2021 bis 31.12.2021 Mehreinnahmen von ca. 1.710 € zu erwarten, die im Haushaltsjahr 2021 wirksam werden. Bezogen auf das gesamte Haushaltsjahr 2022 wäre mit Mehreinnahmen von ca. 4.700 € zu rechnen.

### Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen,

wurden mit Schreiben vom 14.05.2021 über die geplante Änderung der Gebühren per Email informiert und um Stellungnahme bis zum Beratungstermin im Sozial- und Kulturausschuss gebeten. Sofern eine Stellungnahme eingeht, wird sie dem Gremium spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.